Strafrecht AT

Der Vorsatz

- Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht (§ 15 StGB).
- Vorsatz meint das "Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung". Der Täter muss den Willen (voluntatives Element) zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis (kognitives Element) seiner objektiven Tatbestandsmerkmale haben.
- Gegenstand des Vorsatzes sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale (arg. e § 16 l 1 StGB).
- Der Vorsatz muss "bei Begehung der Tat" vorliegen (vgl. § 16 l 1 StGB).
 - Damit ist klargestellt, dass die objektive Tatbestandsverwirklichung und der Vorsatz zusammenfallen bzw. gleichzeitig vorliegen müssen (Koinzidenz- oder Simultaneitätsprinzip).
 - Der erst später gefasste Vorsatz (dolus subsequens) ist unbeachtlich.
 - Auch der vor der Tat gefasste Vorsatz (dolus antecedens) ist unbeachtlich. Allerdings reicht es aus, wenn der schon im Versuchsstadium – und damit "bei Begehung der Tat" – vorhandene Vorsatz nicht bis zur Vollendung "durchgehalten" wird.

Vorsatzformen

Der Vorsatz



- Vorsatz meint das "Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung".
- Gegenstand des Vorsatzes sind *alle* objektiven Tatbestandsmerkmale (arg. e § 16 l 1 StGB).
- Der Vorsatz muss "bei Begehung der Tat" vorliegen (vgl. § 16 I 1 StGB).
- Es gibt drei Vorsatzformen:
 - Absicht (dolus directus 1. Grades),
 - Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) und
 - Eventualvorsatz (dolus eventualis).